

Richtlinien

über die Erhebung von Entgelten für Einträge von Firmen und Vereinen auf der Website der Stadt Dorsten

vom 12.04.2000

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.04.2000 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Einträge von Firmen und Vereinen

(1) Diese Richtlinien regeln die Eintragung von Firmen und Vereinen auf der Website der Stadt Dorsten.

(2) Firmen und Vereine können auf der Website der Stadt Dorsten Einträge vornehmen lassen, in denen allgemeine Informationen über den Betrieb bzw. Verein angegeben werden (Name des Betriebes/Vereines, Branche des Betriebes/Zweck des Vereines, Anschrift, Telefon-, Faxnummer). Zusätzlich können Links auf eigene Websites und EMailadressen eingetragen werden. Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht.

(3) Die Stadt Dorsten übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Websites, auf die der jeweilige Link verweist. Wenn bekannt wird, daß eine Website gesetzeswidrige, pornografische oder extremistische Inhalte hat, wird der Eintrag in der Website der Stadt Dorsten gelöscht.

(4) Für politische Organisationen und Parteien sowie Kirchen und sonstige religiöse Gruppen werden keine Einträge in die Website aufgenommen. Dies gilt auch für Werbeeinträge und Links auf private Websites.

§ 2

Entgelte

(1) Einträge für Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Fraktionen im Rat der Stadt Dorsten und Kirchengemeinden sind unentgeltlich. Dies gilt auch für Links auf andere Websites, die im Interesse der Stadt Dorsten liegen (z.B. Links auf Krankenhäuser, andere Behörden, VRR)

(2) Für sonstige Einträge werden die folgenden Entgelte erhoben:

- a) Einträge ohne Link auf eine eigene Website:
 - im ersten Jahr 75,-- €
 - in den Folgejahren 50,-- €

- b) Einträge mit Links auf eine eigene Website:
 - im ersten Jahr 150,-- €
 - in den Folgejahren 100,-- €

§ 3

Verfahren

Über die Eintragung auf der Website wird zwischen der Stadt Dorsten und der Firma bzw. dem Verein jeweils ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tag nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Dorsten in Kraft.